



Rostock, 17.06.2022

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-06/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über das folgende Thema informieren:

1. Auszahlung der Energiepreispauschale

Mit freundlichen Grüßen

René Werner
Geschäftsführerin

Anlage

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 06/2022

1. Auszahlung der Energiepreispauschale

Die Energiepreise sind in den letzten Monaten stark gestiegen. Um die finanziellen Auswirkungen zu mildern, hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen beschlossen. Diese sollen schnell und unbürokratisch auch die Beschäftigten unterstützen. Zu diesem Entlastungspaket 2022 gehört unter anderem die Energiepreispauschale.

Jeder aktiv Erwerbstätige hat im Jahr 2022 Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Die Pauschale unterliegt der Steuerpflicht. Sie zählt aber nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienst. Daher müssen von der Pauschale keine Beiträge zur Sozialversicherung und auch keine zweiprozentige Pauschsteuer gezahlt werden.

Vom Arbeitgeber muss die Energiepreispauschale im September 2022 in der Lohnabrechnung als lohnsteuerpflichtiger, aber beitragsfreier sonstiger Bezug berücksichtigt und an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 ist die Pauschale mit dem Großbuchstaben E zu kennzeichnen. Umfasst sind alle Arbeitnehmer, die am 01. September 2022 bei diesem Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis stehen und den Steuerklassen I bis V zugeordnet sind. Arbeitnehmer der Steuerklasse VI (zweites Dienstverhältnis) sind nicht begünstigt.

Auch Minijobber profitieren grundsätzlich ebenfalls von der Energiepreispauschale. Voraussetzung ist, dass das Minijob-Entgelt pauschal mit 2 Prozent besteuert wird und der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass es sich dabei um das erste Arbeitsverhältnis handelt.

Sind sie im Jahr 2022 beschäftigt, gelten für die Auszahlung der Prämie folgende Regelungen:

- 450-Euro-Minijobbern mit einer am 01. September 2022 ausgeübten Hauptbeschäftigung wird die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber der Hauptbeschäftigung ausgezahlt
- 450-Euro-Minijobber ohne Hauptbeschäftigung erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 01. September 2022 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Für 450-Euro-Minijobber, deren Verdienst pauschal besteuert wird, muss auf die Energiepreispauschale keine Pauschsteuer entrichtet werden.

Rentner und Pensionäre, die als Mini-Jobber tätig sind, haben ebenfalls Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Arbeitgeber finanzieren die Auszahlung der Energiepreispauschale, indem sie die Lohnsteuer-Anmeldung um den Auszahlungsbetrag mindern.

Unternehmer erhalten die Energiepreispauschale durch die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr 2022.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit den besten Grüßen aus Bonn
Fachverband Tankstellen-Gewerbe (FTG) e.V.

Werner/Juni 2022